

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungsatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungsatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang „Development Economics and International Studies“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg
- FPODEIS -
Vom 8. Juni 2010**

geändert durch Satzungen vom
6. Juli 2010
5. November 2010
28. Juli 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen	2
§ 4 Besondere Bestimmungen für die Masterarbeit	2
§ 5 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	2
Anlage: Studienverlaufsplan M.A. Development Economics and International Studies.....	3

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang „Development Economics and International Studies“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – ABMStPO/Phil.

**§ 2 Qualifikation zum Masterstudium,
Nachweise und Zugangsvoraussetzungen**

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss ist der Abschluss in einem Bachelorstudiengang mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Anteil von mindestens 70 ECTS-Punkten. ²Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 ABMStPO/Phil werden insbesondere Abschlüsse in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit einem wirtschaftlichen Anteil von mindestens 50 ECTS-Punkten anerkannt.

(2) ¹Mit den Bewerbungsunterlagen sind Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in Englisch nachzuweisen. ²Von dem Erfordernis der Deutschkenntnisse gem. § 4 Abs. 5 Ziff. 14 der Im-

matrikulationssatzung für Bewerberinnen und Bewerber, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen, kann abgewichen werden, wenn auf andere Weise, z.B. über die Belegung englischsprachiger Module und das Vorliegen entsprechender Sprachkenntnisse, ein ordnungsgemäßes Studium gewährleistet ist.

(3)¹Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote des Abschlusses bzw. im Falle des § 35 Abs. 4 ABMStPO/Phil einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,51 bis 2,75 findet ein Auswahlgespräch statt; die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nicht zur zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens zugelassen und erhalten einen mit entsprechender Begründung versehenen Ablehnungsbescheid. ²Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötige fachliche und methodische Kenntnis besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht. ³In dem Auswahlgespräch werden die Bewerberinnen und Bewerber insbesondere auf Basis folgender Kriterien und Gewichtung beurteilt:

1. Qualität der Kenntnisse aus dem Bereich der Mikroökonomie (ein Drittel)
2. Qualität der Kenntnisse aus dem Bereich der Makroökonomie (ein Drittel)
3. Qualität der Kenntnisse aus dem Bereich der Statistik (ein Drittel).

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

(1) Umfang und Gliederung des Masterstudiengangs „Development Economics and International Studies“ sowie Art, Umfang und Gewichtungsfaktor der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage**.

(2) ¹Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden in der Regel in englischer Sprache statt. ²Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 4 Besondere Bestimmungen für die Masterarbeit

Abweichend von § 32 Abs. 6 ABMStPO/Phil wird die Masterarbeit verpflichtend in englischer Sprache abgefasst.

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Development Economics and International Studies

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹				Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
Pflichtbereich – es müssen alle Module belegt werden.												
Development Economics I	Vorlesung	2				5	5				Klausur (60 Min.)	1
	Übung		1									
Development Economics II	Seminar				2	5		5			Referat (45-60 Min., 33 %) und Hausarbeit (15 S., 66 %)	1
International Economics I	Vorlesung	2				5	5				Klausur (60 Min.)	1
	Übung		1									
International Economics II	Seminar				2	5		5			Referat (45-60 Min., 33 %) und Hausarbeit (15 S., 66 %)	1
Research Methods I	Vorlesung	2				5		5			Klausur (60 Min.)	1
	Übung		1									
Research Methods II	Seminar				2	5			5		Referat (45-60 Min., 33 %) und Hausarbeit (15 S., 66 %)	1
International Business Ethics I	Vorlesung	2				5		5			Klausur (60 Min.)	1
	Übung		1									
International Business Ethics II	Seminar				2	5			5		Referat (45-60 Min., 33 %) und Hausarbeit (15 S., 66 %)	1
Regionale Vertiefung – es müssen Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten belegt werden.												
Regional Module I	Vorlesung	2				(5)	(5)				Klausur (60 Min.)	1
	Übung		1									
Regional Module II	Seminar				2	(5)		(5)			Referat (45-60 Min., 33 %) und Hausarbeit (15 S., 66 %)	1
Regional Module III	Vorlesung	2				(5)	(5)				Klausur (60 Min.)	1
	Übung		1									
Regional Module IV	Seminar				2	(5)		(5)			Referat (45-60 Min., 33 %) und Hausarbeit (15 S., 66 %)	1
Wahlbereich – es müssen Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten belegt werden.												
Elective Module I	Vorlesung	2				(5)	(5)				Klausur (60 Min.)	1
	Übung		1									
Elective Module II	Vorlesung	2				(5)	(5)				Klausur (60 Min.)	1
	Übung		1									
Elective Module III	Vorlesung	2				(5)	(5)				Klausur (60 Min.)	1
	Übung		1									
Elective Module IV	Vorlesung	2				(5)	(5)				Klausur (60 Min.)	1
	Übung		1									

Elective Module V	Seminar				2	(5)		(5)			Referat (45-60 Min., 33 %) und Hausarbeit (15 S., 66 %)	1
Elective Module VI	Seminar				2	(5)		(5)			Referat (45-60 Min., 33 %) und Hausarbeit (15 S., 66 %)	1
Freies Ergänzungsstudium – es müssen alle Module belegt werden.												
Elective Complementary Module I						10	10				nach Maßgabe des Faches	0
Elective Complementary Module II						10			10		nach Maßgabe des Faches	0
Masterarbeit												
Master Thesis	Masterarbeit					30				30	Masterarbeit (50-70 S.)	1
Summe		8-20	6-12	0	8-16	120	30	30	30	30		

¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.